

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am
20. Februar 2004**

(Rechtssache C-83/04)

(2004/C 85/37)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. Februar 2004 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Karen Banks und Gonçalo Braga da Cruz, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 13 der Richtlinie 2001/29/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 22. Dezember 2002 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen die Französische Republik, eingereicht am
23. Februar 2004**

(Rechtssache C-85/04)

(2004/C 85/38)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Februar 2004 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind E. Traversa und P. Léouffre, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 31 der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. die Französische Republik zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die für die Umsetzung der Richtlinie gesetzte Frist sei am 20. April 2003 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 28.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am
23. Februar 2004**

(Rechtssache C-86/04)

(2004/C 85/39)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Februar 2004 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind E. Traversa und P. Léouffre, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. das Großherzogtum Luxemburg zur Tragung der Kosten zu verurteilen.